



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Fachbereich Jugend und Schule:
 Brunnenallee 31,
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder 182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de
Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: stadtuecherei-bornheim-alfter.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567
E-Mail: stadtuecherei-bornheim-alfter.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen - sogenannte kleine Anfragen - an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter www.bornheim.de unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen; aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote. Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter www.stadtbetrieb-bornheim.de abrufbar.

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Ausschuss für Stadtentwicklung
 Mittwoch, 27.04.2016, 18 Uhr

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
 Donnerstag, 28.04.2016, 18 Uhr

Bürgergespräch zur Unterbringung von Flüchtlingen
 Dienstag, 03.05.2016, 19.30 Uhr, Herseler-Verth-Schule, Rheinstraße 166, 53332 Bornheim-Hersel

Sport- und Kulturausschuss
 Mittwoch, 11.05.2016, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss
 Donnerstag, 12.05.2016, 18 Uhr

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Maibaumverkauf in Bornheim

Im Schaltjahr 2016 sind die Mädels wieder dran

Eine schöne Tradition und zugleich eine besondere Liebeserklärung ist der Maibaum. Und da 2016 ein Schaltjahr ist, werden diesmal vor allem wieder Mädels unterwegs sein, um beim Angeboten einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen. Allen, die einen Maibaum setzen möchten, bietet die Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim auch in diesem Jahr wieder frisch gefällte Birken ab zehn Euro an. Der Verkauf findet im Rösberger Wald statt. Dorthin gelangt man, indem man vom Wasserturm Rösberg aus dem Theisenkreuzweg und schließlich der Beschilderung bis in den Wald folgt. Der genaue Lageplan kann im Internet unter www.bornheim.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden. Verkaufstermine sind Freitag und Samstag, 29. April und 30. April 2016, jeweils von 12 bis 18 Uhr. Eine Vorbestellung per E-Mail an gf@fbg-bornheim.de wird empfohlen. Bei Bedarf kann vor Ort auch gleich schmückendes Beiwerk wie Herzen und bunte Bänder erworben werden.

Die Käufer einer Birke erhalten sowohl ein Merkblatt als auch eine Quittung, um bei einer Polizeikontrolle den legalen Erwerb belegen zu können. Und wenn es an der Zeit ist, den Maibaum wieder zu entsorgen, nimmt ihn der Stadtbetrieb Bornheim im Donnerbachweg 15 in Waldorf gern entgegen. Kunststoffbänder sollten vorher allerdings entfernt werden. Nähere Informationen zum Maibaumverkauf erteilt Manuela Domschat vom Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bornheim unter Telefon 02222/945-307 oder per E-Mail an manuela.domschat@stadt-bornheim.de. Die Stadt Bornheim unterstützt den Brauch des Maibaumsetzens, der im Rheinland fest verankert ist, ausdrücklich. Damit diese besondere Liebeserklärung allerdings keine Unannehmlichkeiten nach sich zieht, bittet die Stadtverwaltung darum, den Maibaum nicht an Strommasten oder Laternenpfählen zu befestigen. Wer dies dennoch tut, muss damit rechnen, dass der zuständige Energieversorger die Bäume kostenpflichtig entfernen lässt und dem Verursacher etwaige Schäden in Rechnung stellt.

Frühlingserwachen im Vorgebirge

Fahrrad-Tour zu den regionalen Kostbarkeiten

am Sonntag, 24.04.2016,
 von 11 bis 17 Uhr



Mitten durch den Frühling radeln und regionale Spezialitäten direkt beim Erzeuger genießen – dazu lädt das „Frühlingserwachen im Vorgebirge“ ein. Die beliebte Fahrrad-Tour führt Sie auf 44 Kilometern zu 14 Landwirtschaftsbetrieben und Kunststätten, wo Sie typische Leckereien und besondere Schätze entdecken, probieren und mit nach Hause nehmen können. Eine Übersichtskarte finden Sie im Innenteil.

Die geführte ADFC-Tour startet bei Biohof Bursch, Weidenpeschweg 31, 53332 Bornheim, nach der offiziellen Eröffnung um 11 Uhr. Sie können alle Höfe auch mit dem PKW und auf eigene Faust anfahren.

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr, Kinder nur in Begleitung Erwachsener. Bitte seien Sie vorsichtig beim Überqueren von befahrenen Straßen. Alle teilnehmenden Betriebe bieten am 24.04.2016 von 11 bis 17 Uhr auch Hofverkauf an.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Me 07 in der Ortschaft Merten / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

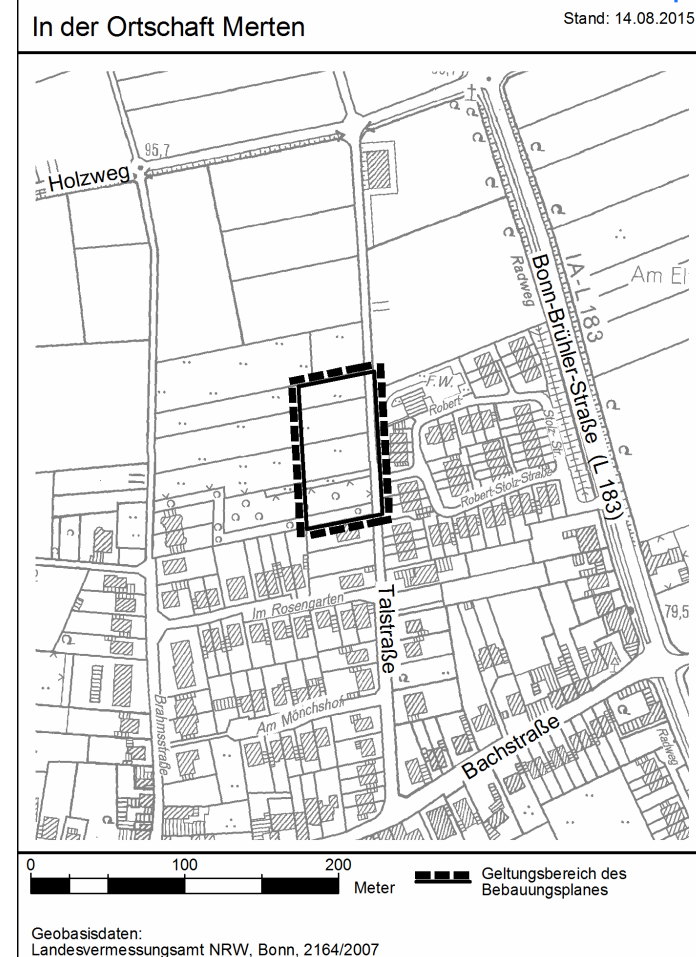
Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 05.11.2015 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Me 07 in der Ortschaft Merten die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Planung für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Das Plangebiet liegt nördlich der Bebauung zwischen Talstraße und Brahmstraße. Es grenzt im Osten auf einer Länge von ca. 90 Metern an die Talstraße. Ziel der Bebauung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Umsetzung von Wohnungsbau. Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom **28.04.2016 bis zum 27.05.2016 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Amt 7 – Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 407 und 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr und
 Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr.
 Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414. Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Zusätzlich wird die Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am Dienstag, **03.05.2016**, um **18.30 Uhr** im Restaurant „Zur Schmiede“, Brahmstr. 3, 53332 Bornheim, stattfindet. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden. Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 11.04.2016
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 07



Stand: 14.08.2015



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

CDU

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 25
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat-stadt-bornheim.de

SPD

dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 31
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat-stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 28
 0 151 / 20 74 61 04
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat-stadt-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung
 Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 45
Fax: 0 22 27 / 90 94 27
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 55
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de

Die Linke

montags 18 - 19 Uhr
 Michael Lehmann
Telefon: 0 22 22 / 9 95 64 01
E-Mail: milebo@web.de

BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31
 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 2500
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

STÖRUNGSMELDUNG

24 Stunden Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung

Telefon: 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 901, am **21. April 2016**, 14 - 17:30 Uhr.

Ansprechpartnerin bei der Stadt Bornheim:
 Manuela Domschat
Telefon: 0 22 22 / 945 - 307
E-Mail: energieberatung@stadt-bornheim.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 29.03.2016 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 – 5 10 01, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
FLURBEREINIGUNG Bornheim-Roisdorf
Az.: — 33.44 – 5 10 01 —

Köln, den 29. März 2016
Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf – 33.44 – 5 10 01 –

- I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlegungstermin)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von **Montag, den 09.05.2016, bis Mittwoch, den 11.05.2016, jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag, den 12.05.2016, von 8.30 Uhr bis 12 Uhr bei der Gemeinde Alfter Sitzungssaal Untergeschoss, Am Rathaus 7, 53347 Alfter.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden (Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen). Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 02.06.2016 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am **Donnerstag, den 02.06.2016, um 14 Uhr bei der Gemeinde Alfter, Sitzungssaal, Untergeschoss, Am Rathaus 7, 53347 Alfter.**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. Bevollmächtigten geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan Bornheim-Roisdorf einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1.

Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes findet die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung **an den gleichen Tagen wie unter I 1. der Ladung zum Offenlegungstermin** statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungs-gemeinden und den angrenzenden Gemeinden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht. Der Übergangzeitpunkt für die geänderten Abfindungsgrundstücke wird, abweichend von den in den mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.09.2013 aufgestellten Überleitungsbestimmungen festgesetzten Übergangzeitpunkten, auf den 01.10.2016 festgesetzt.

Im Auftrag

gez. *Rosenberg*, *Regierungsvermessungsdirektorin*

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html.